

GEBÜHRENSATZUNG

über die Straßen- und Stadtreinigung der Stadt Goldberg

Auf der Grundlage der §§ 4 und 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Januar 1998 (GBl. M-V Seite 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. August 2000 (GVOBl. M-V Seite 360) und der §§ 1, 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 17. Juni 1993 (GS M-V GBl. Seite 522) sowie des § 50 Abs. 4 Nr. 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Januar 1993, (GBl. Seite 42) und in Verbindung mit § 2 der Satzung über Straßen- und Stadtreinigung der Stadt Goldberg vom 31.05.2001 beschließt die Stadtvertretung in ihrer Sitzung am 31.05.2001 folgende Gebührensatzung:

§ 1

Gebührenerhebung

Die Stadt Goldberg erhebt Gebühren für die Benutzung der Straßenreinigung, soweit die Reinigungspflicht nicht nach §§ 3 und 5 der Satzung über die Straßenreinigung den Grundstückseigentümern und dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke auferlegt ist.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die mit der öffentlichen Einrichtung gebotene Leistung in Anspruch nimmt oder nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung zu benutzen verpflichtet ist.
Wer am 1. Januar eines Kalenderjahres im Grundbuch als Eigentümer oder zur Nutzung dinglich Berechtigter des anliegenden oder des durch die Straße erschlossenen Grundstückes ist, gilt für dieses Kalenderjahr als Benutzer.
- (2) Wechselt ein Grundstück seinen Eigentümer, hat der bisherige Eigentümer die Gebühr bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in welchem der Eigentumswechsel erfolgt, zu entrichten.
- (3) Meldet der bisherige und der neue Gebührenpflichtige die Rechtsänderung nicht oder nicht rechtzeitig, haften beide als Gesamtschuldner während des Zeitabschnittes, in den der Rechtsübergang fällt.
- (4) Ist an einem Grundstück ein Erbbaurecht oder Nießbrauchrecht bestellt, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nießbraucher verpflichtet.
- (5) Wenn das Eigentum an einem Grundstück und einem Gebäude infolge der Regelung des § 286 des Zivilgesetzbuches der DDR vom 19. Juni 1975 (Gbl. DDR I, S. 465) getrennt ist, ist der Gebäudeeigentümer Gebührensschuldner.
- (6) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenmaßstab

- (1) Bemessungsgrundlage der Gebühren für die Reinigung der Straßen sind
1. die auf volle Meter abgerundete Straßenfrontlänge des Grundstückes und

2. die im Verzeichnis zu § 3 der Straßenreinigungssatzung angegebene Reinigungsklasse der Straßen, für die eine Verpflichtung zur Benutzung der städtischen Straßenreinigung besteht.
- (2) Straßenfrontlänge ist die Länge der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstückes mit dem Straßengrundstück.
- (3) Wird das Grundstück durch Zwischenflächen im Sinne der Straßenreinigungssatzung von der Straße getrennt, so berechnet sich die Straßenfrontlänge aus der Projektion der der Straße zugekehrten Grundstücksgrenze auf die Straßenbegrenzung.
- (4) Bei der Berechnung der Frontmeter sind Abweichungen bis zu einem Meter, höchstens aber bis 10% der Gesamtlänge zulässig.
- (5) *Die Grundstücksseiten mehrfach erschlossener Grundstücke werden bei der Gebührenheranziehung*
a) *für die erste Grundstücksseite mit der vollen Länge,*
b) *für die zweite Seite mit der dreiviertel Länge,*
c) *für die dritte Seite mit der halben Länge zugrunde gelegt.*
Die vierte und jede weitere Grundstücksseite bleiben bei der Gebührenheranziehung unberücksichtigt.
Den entstehenden Gebührenaussfall trägt die Stadt Goldberg.

§ 4 Gebührensatz

Die Gebühren betragen für die in der Anlage 2 aufgeführten Straßen je Meter Frontlänge jährlich in der Reinigungsklasse 0 für die Straßenreinigung und den Winterdienst 5,12 DM und für die Durchführung des Winterdienstes 0,56 DM. Für neu veranlagte Grundstücke betragen für die in der Anlage 2 aufgeführten Straßen je Meter Frontlänge jährlich in der Reinigungsklasse 0 für die Straßenreinigung und den Winterdienst 4,33 DM und für die Durchführung des Winterdienstes 1,10 DM. Der notwendige finanzielle Ausgleich wird im Folgejahr berücksichtigt.

§ 5 Beginn und Ende der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht erstmals mit Beginn des Monats, der auf den Eintritt des Gebäuhrentatbestandes folgt, es sei denn, in einer den Anschluss- und Benutzungszwang erstmals festlegenden Satzung ist ein anderer Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Die fortlaufende jährliche Gebühr entsteht am 1. Januar des betreffenden Kalenderjahres.
- (3) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühren endet mit Ablauf des Monats, in dem eine öffentliche Verkehrsfläche aus dem Anschlußgebiet ausscheidet.
- (4) Erhöht sich während der Dauer des Benutzungsverhältnisses die Gebühr infolge einer Änderung der Berechnungsgrundlage (z.B. Änderung der

Reinigungsstufe, Neuvermessung des Grundstücks), so beginnt die Verpflichtung zur Zahlung des Mehrbetrages mit dem Beginn des auf den Eintritt des maßgeblichen Ereignisses folgenden Monats. Entsprechendes gilt, wenn sich während der Dauer des Benutzungsverhältnisses die Gebühr infolge einer Änderung der Berechnungsgrundlage ermäßigt.

- (5) Kann die Reinigung der gebührenpflichtigen Straßen wegen Aufgrabungen, Bauarbeiten oder aus sonstigen Gründen, die die Stadt zu vertreten hat oder wegen höherer Gewalt länger als einen Monat nicht durchgeführt werden, so wird die Gebührenzahlungspflicht unterbrochen. Wird aus den im Satz 1 genannten Gründen die Reinigungsleistung aus einer Grundstücksfront nur eingeschränkt erbracht, reduziert sich die Gebührenschaft für diese Front auf die Hälfte.

Ist die tatsächliche Reinigungsleistung an einer Grundstücksfront auf weniger als die Hälfte der nach der Straßenreinigungssatzung zu erbringenden Leistung reduziert, entfällt für diese Front die Gebührenpflicht auf Dauer der Behinderung ganz. Als Behinderung im Sinne des Absatzes zählen nicht parkende Fahrzeuge, Container oder ähnliche von Grundstückseigentümern zu vertretende Hindernisse.

- (6) Die Ermäßigung oder das Ende der Gebührenschaft gemäß Absatz 5 wird auf Antrag des Gebührenschaftners durch Gebührenbescheid festgelegt. Dabei endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Reinigungsleistung erstmals eingeschränkt oder eingestellt wird.

Die volle Gebührenpflicht beginnt wieder nach Ablauf des Monats, in dem die Reinigungsarbeiten in vollem Umfang aufgenommen werden.

§ 6

Fälligkeit der Gebühren


- (1) Die Veranlagung der Gebühren erfolgt durch die Stadt Goldberg und wird dem Gebührenpflichtigen durch Gebührenbescheid bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühr wird am 15.08. jeden Jahres fällig. Diese Gebühr ist eine Jahresgebühr.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 07.12.1995 außer Kraft.

Goldberg, den 31.05.2001
Ausgefertigt am: 13.06.2001


Dieter Wollschläger
Bürgermeister